

Rechtliche Informationen zur Nutzung von digitalen Medien durch Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Beeinträchtigungen

Rahel Heeg

September 2020, aktualisiert im Mai 2025

Für die vorliegenden Merkblätter wurden die Merkblätter «Rechtliche Informationen zu digitalen Medien für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe» aus dem Projekt MEKiS im Rahmen des Projekts MEKiSaktiv überarbeitet. MEKiSaktiv war ein Kooperationsprojekt von medi, Zentrum für medizinische Bildung Bern, Aktivierung HF, der BFF – Kompetenz Bildung Bern und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Beratung zu juristischen Fragen MEKiS aktiv: Prof. Peter Mösch Payot (Hochschule Luzern)
Absprache zu fachlichen Fragen: Arbeitsgruppe MEKiSaktiv (Vertretungen BFF, medi und HSA FHNW, Frank Egle)

Beratung zu juristischen Fragen MEKiS: Prof. Peter Mösch Payot (Hochschule Luzern) (2020, 2025), Daniel Sollberger (Kantonspolizei Basel- Stadt / Jugend- und Präventionspolizei) (2020)

Zitiervorschlag:

Heeg, Rahel (2025): Rechtliche Informationen zur Nutzung von digitalen Medien durch Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Beeinträchtigungen. Muttenz und Bern: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und BFF – Kompetenz Bildung Bern

Inhalt

Einführung und Leseanleitung	1
1 Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	2
2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	8
3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	14
4 Pornografie und Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	18
5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	21
6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	24

Einführung und Leseanleitung

Da digitale Medien im modernen Leben einen zentralen Stellenwert haben, können sich Einrichtungen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung der Thematik nicht verschliessen und brauchen Wissen zu digitalen Medien. Dabei stellen sich vielfältige rechtliche Fragen. Die Merkblätter geben einen knappen Überblick über die rechtliche Situation zu verschiedenen Fragen in Zusammenhang mit digitalen Medien und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Demenz ist bei den kognitiven Beeinträchtigungen eingeschlossen und ist im Folgenden immer mitgemeint. Die Informationen beziehen sich auf Personen, welche in Teilbereichen urteilsunfähig sind.

Die Merkblätter behandeln Fragen dazu, in welchem Rahmen Klientinnen und Klienten legal digitalen Aktivitäten nachgehen können und in welcher rechtlichen Verantwortung die Einrichtung steht. Es geht im Folgenden nicht um rechtliche Fragen im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe und Diskriminierung.

In den Merkblättern werden die rechtlichen Grundlagen so kurz und einfach wie möglich, aber so präzise und differenziert wie nötig beschrieben. Es handelt sich um einen Überblick über zentrale rechtliche Begriffe, aber nicht um ein Rezeptbuch, was wann zu tun ist, da in der Praxis jede Situation einzeln beurteilt werden muss.

Die Merkblätter sind folgendermassen aufgebaut:

- Begriffsklärungen: Hier werden einleitend zentrale Begriffe kurz definiert
- Überblick über Faktenlage: Beschreibung der rechtlichen Situation in diesem Themenbereich
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Konkretisierung der rechtlichen Situation anhand von Grundsätzen und Prüffragen.

Auf Beispiele bezogen auf Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen wurde verzichtet, da die Heterogenität der Zielgruppen kaum abbildbar ist. Sie finden kommentierte Beispiele aus dem Bereich stationäre Jugendhilfe [hier](#).

Es existieren Merkblätter zu folgenden Themen:

- Aufsichtspflichten und –rechte: Welche Verantwortung trägt die Einrichtung, welche trägt die Vertretung im Zusammenhang mit Handlungen von Klientinnen und Klienten im digitalen Raum?
- Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz: Welche Persönlichkeitsrechte und Datenschutzfragen hat eine Einrichtung zu beachten, wenn sie die Nutzung des Internets von Klientinnen und Klienten kontrollieren und steuern will?
- Das Recht am eigenen Bild: Unter welchen Voraussetzungen dürfen in Einrichtungen Bilder erstellt und verwendet werden und was müssen Klientinnen und Klienten über das Erstellen und Verwenden von Bildern wissen?
- Pornografie, Sexting und Gewaltdarstellungen: Was sind die rechtlichen Folgen, wenn Klientinnen und Klienten digitale Inhalte mit sexuellem Charakter oder Gewaltdarstellungen herstellen, konsumieren oder weiterschicken?
- Soziale Konflikte: Was sind die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit Mobbing, Ausgrenzung und Konflikten unter Klientinnen und Klienten?
- Datenschutzfragen und das Abtreten von Nutzungsrechten: Was müssen Klientinnen und Klienten über das Abtreten von Nutzungsrechten und Datenschutz im Internet wissen?

Jedes Merkblatt kann eigenständig verwendet werden. Deswegen tauchen manche Inhalte in verschiedenen Merkblättern auf.

1 Schutz- und Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Der Begriff der **Schutzpflicht** meint die Pflicht, der betreuten Person Schutz vor Gefährdungen und Verletzungen zu gewähren.¹ Für Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besteht ausserdem eine Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit und der notwendigen Freiheiten der persönlichen Lebensgestaltung. Dies beinhaltet die Pflicht, Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung so weit wie möglich zu fördern. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen von einer Einwilligung gedeckt sein oder bei insoweit Urteilsunfähigen notwendig sein zur Verhinderung ernsthafter Verletzungen der betroffenen urteilsunfähigen Person oder Dritter.

Der Begriff der **Aufsichtspflicht** meint die Pflicht, die betreuten Menschen angemessen zu betreuen und zu beaufsichtigen und soweit möglich zu verhindern, dass sie andere gefährden oder verletzen. Eine Einrichtung hat die Aufsichtspflicht über die Klientinnen und Klienten während deren Anwesenheit in der Einrichtung oder bei gemeinsamen externen Aktivitäten.

Verursacht eine Person, die unter Aufsichtspflicht steht, einen Schaden, so ist die Einrichtung für den Schaden haftbar, wenn die Beaufsichtigung nicht in einem üblichen und durch die Umstände gebotenen Mass von Sorgfalt geschah. Das bedeutet aber nicht, dass generell eine lückenlose Überwachung notwendig wäre oder übermässige Beschränkungen der Freiheit zulässig wären.

Sicherheitsmassnahmen haben den Zweck, (direkt oder indirekt) Sicherheit zu ermöglichen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind Massnahmen, mit denen in die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten eingegriffen wird. Dazu gehören etwa Eingriffe in die Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten, in die körperliche und geistige Unversehrtheit oder in die Bewegungsfreiheit.

Die Bundesverfassung, das schweizerische Zivilgesetzbuch und internationale Abkommen wie die UN-Behindertenrechtskonvention betonen die Grundrechte bzw. **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Demnach haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleichen **Rechte und Pflichten** (Art. 11 ZGB). Nach Art. 28 ZGB und den Grundrechten der Bundesverfassung hat jedes Individuum ein Recht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation in der Lage sind „vernunftgemäss“ zu handeln. Das heisst, wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns grundsätzlich begreifen können (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**).

Eine Urteilsunfähigkeit muss stets im Einzelfall und im Hinblick auf konkrete Handlungen oder konkrete Rechtsgeschäfte geprüft werden.

¹ Diese Pflicht entsteht in Betreuungsverhältnissen in Einrichtungen aus einem Auftrag nach Obligationenrecht und/oder durch öffentlich-rechtliche Grundlagen (z.B. bei der Betreuung in Behinderteneinrichtungen).

Wenn eine Person urteilsunfähig ist, gibt es für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten zwei Varianten. Bei absoluten höchstpersönlichen Rechten ist jede Vertretung ausgeschlossen, die entsprechende fragliche Entscheidung kann nicht gefällt werden (vgl. Art. 19c Abs. 2 ZGB). So kann zum Beispiel nicht eine Vertretungsperson für eine urteilsunfähige Person deren Heirat veranlassen. Bei anderen Rechten und Pflichten ist eine Vertretung . Dabei wird der mutmassliche Wille bzw. werden die wohlverstandenen Interessen des/der urteilsunfähigen Klienten/ der Klientin durch eine Vertretung gewährleistet.²

Überblick über Faktenlage

Mit der Aufnahme einer Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung in eine Einrichtung entstehen Schutz- und Aufsichtspflichten der Einrichtung. Die Einrichtung verpflichtet sich für eine «getreue und sorgfältige» Ausführung des Auftrages gemäss Obligationenrecht.

Im Rahmen ihrer **Schutzpflicht** haben Einrichtungen den Klientinnen und Klienten entsprechend ihrer Möglichkeiten und der konkreten Bedingungen Schutz zu gewähren. Das Mass des notwendigen Schutzes kann nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Ausmass der Urteilsunfähigkeit). Zudem muss gleichzeitig die notwendige Freiheit der Lebensgestaltung im Sinne der Selbstbestimmung als Teil des Schutzes der Persönlichkeit gewährt werden.

Im Rahmen ihrer **Aufsichtspflicht** haben Einrichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Klientinnen und Klienten keinen Schaden anrichten und sich nicht selber schädigen. Die Aufsichtspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zur ebenfalls zu gewährleistenden Selbstbestimmung der Betroffenen. Das Mass der Beaufsichtigung kann vor diesem Hintergrund nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. dem Ausmass der Urteilsunfähigkeit). Die Einrichtungen oder betreuende Personen können für das Verhalten von Personen, die unter ihrer Aufsicht stehen, unter bestimmten Voraussetzungen haftbar werden. Haftbar sind dabei natürliche und juristische Personen, welche eine konkrete erwartbare Aufsicht mit Schädigungsfolge verletzen. Eine solche Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn das konkrete Vorgehen oder Unterlassen der haftpflichtigen Person, unter Berücksichtigung der Aufsichtsmöglichkeiten und der Selbstverantwortung der direkt schädigenden Person, vorwerfbar erscheinen. Wichtig: Die entsprechende Verantwortlichkeit kann bei vorwerfbaren Sorgfaltspflichtverletzungen oder gar Vorsatz auch die Mitarbeitenden der Institution direkt treffen (strafrechtlich, arbeitsrechtlich oder zivilrechtlich).

Ob seitens von Institutionen Verletzungen der Aufsichtspflicht vorliegen, kann meist erst entschieden werden, wenn die Verträge und die konkreten Umstände analysiert wurden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Aufsicht, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden muss.

Persönlichkeitsrechte dürfen nur soweit notwendig eingeschränkt werden. Wenn beispielsweise eine Klientin häufige Online-Bestellungen macht, muss zuerst entschieden werden, ob sie bezogen auf ihr eigenes Geld urteilsfähig ist, d.h. ob sie die Rechnungen mit eigenen Mitteln bezahlen kann und die Folgen der Bestellung abschätzen kann. Wenn die Klientin nicht urteilsfähig ist, sind alle Verträge, die sie abschliesst, ungültig. Die Mitarbeitenden der Einrichtung müssen die Vertretungsperson deswegen über eintreffende Pakete informieren, falls Zweifel an der Urteilsfähigkeit der Klientin bestehen, damit die Vertretungsperson reagieren kann. Zusätzlich ist zu überlegen, wie die Klientin daran gehindert werden

² Es gibt drei Kategorien von Vertretung: *Bevollmächtigte Vertreter* wurden von den Klientinnen und Klienten selber gewählt, als sie noch urteilsfähig waren. In bestimmten Bereichen wie bei medizinischen Massnahmen bestehen *gesetzliche Vertretungen* für nahestehende Personen nach einer gesetzlichen Kaskade (vgl. Art. 378 ZGB) oder für bewegungseinschränkende Massnahmen an urteilsunfähigen Erwachsenen für Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 383ff. ZGB). Eine *behördliche Vertretung* (Beistandschaften) wird von der Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt, wenn keine gesetzliche Vertretung vorhanden ist oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht mehr gewahrt sind. Eine Vertretung nach Erwachsenenschutzrecht wird der spezifischen Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person angepasst.

kann, Verträge einzugehen, deren Folgen sie nicht abschätzen kann (z.B. Sperrung von Webseiten, Sperrung direkt bei Online-Shops).

Wie im gesamten Vertragsrecht ist besonders wichtig, was mit Heimverträgen und individuellen Vereinbarungen vertraglich vereinbart wurde und damit beweisbar ist. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren urteilsfähige Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, bzw. ihre Vertretungspersonen diese Verträge. So ist beispielsweise ein Medienvertrag rechtlich zulässig, nach welchem eine Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung mit Einverständnis der Vertretungsperson ein Handy besitzen darf, wobei die Vertretungsperson die Verantwortung über die Nutzung trägt. Unabhängig von einer solchen rechtlichen Regelung sollte eine Einrichtung sowohl mit den Vertretungspersonen als auch mit den Klientinnen und Klienten einen engen Austausch zu digitalen Themen suchen.

Klientinnen und Klienten können in den **Bereichen der Urteilsfähigkeit** selbstständig Persönlichkeitsrechte ausüben, ohne dass dabei die Vertretung einzubeziehen ist. Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen.

Schutz- und Sicherheitsinteressen können in einem Spannungsverhältnis zu den **Persönlichkeitsrechten** von Klientinnen und Klienten stehen. Wenn beispielsweise ein Klient in hohem Ausmass Pornografie konsumiert, so darf die Vertretungsperson nicht ohne Weiteres darüber informiert werden, da das Thema Sexualität unter die höchstpersönlichen Themen mit besonderen Persönlichkeitsrechten fällt. Hier dürfen Daten nur mit Einverständnis der Klientinnen und Klienten oder bei überwiegend privatem oder persönlichem Interesse weitergegeben werden, beispielsweise wenn daraus eine Gefährdung entsteht oder wenn sich eine Klientin oder ein Klient strafbar macht.

Die UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung aller **Menschenrechte und Grundfreiheiten** für Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung. Zu diesen Rechten zählen unter anderem das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die digitale Welt ein wichtiger Informationsort und ein Ort der Meinungsäusserung und des öffentlichen Lebens ist. Der Zugang zum Internet kann somit als Recht verstanden werden, das nicht grundlos eingeschränkt werden darf.

Eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss verhältnismässig sein. Die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss immer kritisch daraufhin geprüft werden, ob die Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden könnten.

Bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag (inkl. Reglemente und individuelle Vereinbarungen) konkret und beweisbar vertraglich abgemacht wurde und von der Vertretung, aber auch von den Klientinnen und Klienten (in den Bereichen, in denen sie urteilsfähig sind) vertraglich akzeptiert wurde. Eingriffe gegenüber urteilsfähigen Personen sind– ausser in Notsituationen – nur mit deren aktuelle Einwilligung zulässig. Beschränkungen durch individuelle Vereinbarungen müssen immer verhältnismässig sein mit Blick auf berechnete Schutzinteressen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit kann nur am konkreten Beispiel geprüft werden.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Zusammenhang mit Medien in Einrichtungen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind beispielsweise, wenn der Gebrauch von Handys zeitweise oder ganz verboten ist oder wenn bestimmte Soziale Netzwerke gesperrt werden, um die Sicherheit der Klientinnen und Klienten, von Mitarbeitenden oder von Dritten zu schützen. Eine Sicherheitssoftware, die einzelne Webseiten sperrt, ist beispielsweise rechtlich zulässig.

Grundsätzlich haben auch Personen, die in Einrichtungen leben, den Anspruch, Persönlichkeitsrechte und Freiheiten wie etwa die Nutzung von Medien wahrzunehmen.

Freiheitsbeschränkungen müssen begründet werden. Zulässige Begründungen sind namentlich:

- Eine Einwilligung der Klientinnen und Klienten, wenn sie urteilsfähig sind und über die Massnahme umfassend informiert sind, oder der für die Vertretung zuständigen Person bei urteilsunfähigen Klientinnen und Klienten, z.B. der Vertretungsbeistandsperson bei digitalen Themen.
- Eine gesetzliche, bzw. vertragliche Grundlage, um ein öffentliches Interesse (z.B. die Bewahrung vor Verletzungen) resp. um Grundrechte Dritter (etwa anderer Bewohnerinnen und Bewohner) zu schützen, unter der Bedingung, dass die damit verbundene Freiheitsbeschränkung verhältnismässig ist.
- Eine Notsituation, die zum Schutz (der Klientin/des Klienten oder Dritter) sofortiges Handeln notwendig macht.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Es ist wichtig, dass, wenn dies möglich ist, die Einschätzung **der Urteilsfähigkeit** einer Person in Bezug auf eine konkrete Situation breit vorgenommen wird, d.h. die Einschätzungen verschiedener Personen hinzugezogen und diskutiert werden.
- Bei digitalen Themen ist eine Zuordnung der Schutz- und Aufsichtspflichten von Vertretung und Einrichtung tendenziell schwierig, da es wenig Sinn macht, Handlungen zeitlich klar lokalisieren zu wollen. Beim Thema digitale Medien sollten sich Einrichtung, urteilsfähige Klientinnen und Klienten und Vertretung darum als Partner verstehen.
- Handlungen im digitalen Raum sind für Aussenstehende nicht unbedingt sichtbar. Sowohl Schutz- als auch Aufsichtspflichten zu digitalen Themen können darum nur wahrgenommen werden, wenn Einblick in die digitalen Welten der Klientinnen und Klienten besteht. Gleichzeitig haben Klientinnen und Klienten im Rahmen der Urteilsfähigkeit das Recht, sich in digitalen Welten ohne Aufsicht zu bewegen. Schon für die Frage, ob und inwieweit eine Kontrolle vorgenommen wird, ist also eine Abwägung nötig zwischen dem Persönlichkeitsrecht, digitale Medien frei zu nutzen und dem Schutzbedarf diesbezüglich. Nehmen Sie eine wertschätzende Haltung gegenüber den Klientinnen und Klienten ein und zeigen Sie echtes Interesse an ihrer digitalen Welt, so dass auch problematische Handlungen oder Inhalte zur Sprache kommen können. Wenn Professionelle in erster Linie kontrollierend auftreten, könnten Klientinnen und Klienten versucht sein, problematische Handlungen und Inhalte zu vertuschen.
- Technische Lösungen wie z.B. das Blockieren von bestimmten Webseiten ersetzen nicht das Thematisieren von digitalen Themen mit den Klientinnen und Klienten.
- Achten Sie darauf, auch gegenüber der Vertretung die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten zu wahren, d.h. nicht ohne Not deren Geheim- und Privatsphäre zu tangieren.

Prüffragen

- Ist die Beschreibung der Schutz- und Aufsichtspflichten von Vertretung und Einrichtung in Bezug auf digitale Themen transparent? Ist sie inhaltlich sinnvoll, d.h. sind die Zuständigkeitsbereiche und Formen der Zusammenarbeit förderlich für eine optimale Betreuung der Klientinnen und Klienten?
- Welche Formen des Austauschs pflegen Einrichtung und Vertretung zu digitalen Themen? Wie werden diese erlebt?
- Werden beim Austausch zwischen Einrichtung und Vertretung die Persönlichkeitsrechte

der Klientinnen und Klienten gewahrt?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Zivilgesetzbuch

Art. 19c18 zur Ausübung von Persönlichkeitsrechten von urteilsfähigen Menschen

Art. 28 zum Persönlichkeitsschutz

Art. 308⁴²⁴ zur Beistandschaft

Art. 333 zur Aufsichtspflicht des Familienhaupts (siehe auch Bundesgesetzurteil 100 II 298)

Art. 360 bis 381 zur gesetzlichen Vertretung und zur Rolle der Erwachsenenschutzbehörden

Art. 382 zum Betreuungsvertrag

Art. 383 bis 385 zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Menschen

Art. 386 zum Schutz der Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen

Art. 390 bis 425 zu Beistandschaft

Art. 426 bis 432 zur fürsorgerischen Unterbringung

Obligationenrecht zum Auftragsverhältnis Einrichtung – Vertretung

Art. 398: Haftung für getreue Ausführung

2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Datenschutz meint den Schutz von Personendaten und damit verbunden den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen. **Personendaten** sind Daten, sie sich auf eine konkrete Person beziehen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die **Fähigkeit für Rechte und Pflichten** und hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Recht auf Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

(Voll) **handlungsfähig** ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen können (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**).

Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig.

Wenn die Ausübung von Persönlichkeitsrechten in einem Spannungsverhältnis zu einem Schutzbedarf steht, so steht die urteilsfähige Klientin/ der Klient, als auch bei Urteilsunfähigkeit oder erheblichen Gefährdungen die Vertretung und die Einrichtung in der Verantwortung. Es braucht adäquate Entscheidungsprozesse und Güterabwägungen, wie über eine bestimmte Frage entschieden wird.

Überblick über Faktenlage

Im Zentrum des Datenschutzes steht die Selbstbestimmung der Betroffenen, sowie der Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten und vor Diskriminierung aufgrund der Datenbearbeitung. Auf Bundesebene besteht das Eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG), auf Ebene Kantone sind kantonale Datenschutzgesetze vorhanden. Bei privaten Einrichtungen (wie Vereinen oder Stiftungen etc.) kommt das DSG des Bundes zum Tragen. Bei kantonalen Behörden und Einrichtungen gelten die kantonalen Datenschutzgesetze.

Grundprinzipien des Datenschutzes sind:³

- *Rechtmässigkeit*: Es braucht einen Rechtfertigungsgrund, um Daten über eine Person zu erheben, zu bearbeiten oder weiterzugeben.⁴
- *Zweckbindung*: Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Erhebung definiert war, ausser es besteht eine explizite Einwilligung in die neue Verwendung oder eine gesetzliche Datengrundlage.
- *Verhältnismässigkeit*: Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche für den Zweck des Auftrags geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sind (d.h. wenn der Zweck gewichtiger ist als mögliche negative Folgen der Datenerhebung). Die Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden wie zur Erfüllung der Aufgabe notwendig. Sie sind anschliessend zu vernichten oder zu anonymisieren. Daten dürfen nur soweit bearbeitet werden, wie es für den Zweck notwendig ist.
- *Transparenz*: Die betroffenen Personen müssen über Art, Umfang und Zweck der Daten informiert werden; sie dürfen jederzeit Auskunft über ihre Daten erhalten und Dateneinsicht nehmen. Die betroffenen Personen müssen laut DSGVO bei jeder Beschaffung von Personendaten vorläufig informiert werden.
- *Bearbeitung nach Treu und Glauben*: Personendaten müssen transparent beschafft und bearbeitet werden. Verboten sind eine Beschaffung ohne Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Täuschung der Person (zum Beispiel durch Vorspielen einer falschen Identität).
- *Richtigkeit*: Die Daten müssen korrekt und korrigierbar sein. Wer Personendaten bearbeitet, muss deren Richtigkeit prüfen und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigen, löschen oder vernichten. Die Daten sind zu datieren. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht auf Korrektur und ev. auf Löschung persönlicher Daten.
- *Datensicherheit, Informationssicherheit*: Die Daten sind vor fremdem Zugang zu sichern.

Persönlichkeitsrelevante Daten dürfen nur erhoben, bearbeitet und weitergegeben werden, wenn einer der folgenden datenschutzrechtlichen **Rechtfertigungsgründe** vorliegt:

- 1 *Einwilligung*: Wenn die betroffene Person *urteilsfähig* ist, braucht es für die Bearbeitung von sensiblen Daten eine informierte Einwilligung dieser Person. Dabei ist zu beachten: Die Person muss verstehen, was wozu und mit welchen möglichen Folgen erhoben wird; Blankobevollmächtigungen reichen nicht. Ausserdem muss die Einwilligung freiwillig sein: Mögliche Nachteile bei einer Verweigerung müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Datenbearbeitung stehen und verhältnismässig sein. Wichtig: Wenn eine Person bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt urteilsfähig ist (wenn sie also die Tragweite des eigenen Tuns abschätzen kann), entscheidet sie darüber grundsätzlich selbständig. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf den aktuellen Sachverhalt. Falls die betroffene Person *nicht urteilsfähig* ist, braucht es eine Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Über absolute *höchstpersönliche Rechte* (z.B. Liebe und Sexualität) kann nur die betroffene Person entscheiden.
- 2 *Gesetzliche Ermächtigung* oder *Verpflichtung* zur Datenfreigabe resp. -bearbeitung: Eine Informationsbeschaffung oder Informationsweitergabe ist ohne Einwilligung und gegen den Willen der betroffenen Person möglich, wenn dies zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags zwingend ist. Es muss im Einzelfall geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die entsprechende Regel eine Informationsweitergabe an wen erlaubt. Oft sind dabei Güterabwägungen notwen-

³ Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Wortlaut des DSGVO. Kantonale Datenschutzgesetze können im Detail leicht andere Formulierungen haben.

⁴ Bei Organisationen, die zur Verwaltung gehören (Bund, Kanton oder Gemeinden), wird das Kriterium der Rechtmässigkeit besonders streng ausgelegt. Die Bearbeitung von Personendaten braucht in diesem Bereich immer eine gesetzliche Grundlage und ein ausreichendes öffentliches Interesse. In vielen Kantonen genügt es, dass die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer auf einer Gesetzesgrundlage beruhenden Aufgabe notwendig ist. Dies gilt auch für private Einrichtungen, wenn sie Aufgaben wahrnehmen, die in einem Gesetz oder Reglement als öffentliche Aufgabe bezeichnet werden.

dig. Für Wohnheime relevant ist die Meldepflicht einer Gefährdung gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen, wenn die Fachpersonen durch ihre eigenen Instrumente keine Abhilfe schaffen können.

- 3 Bei *überwiegendem privatem oder öffentlichem Interesse*, z.B. in akuten Notsituationen.

Rechte der betroffenen Personen:

- Betroffene haben, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Recht auf **Einsicht, Korrektur und Löschung** der Daten.
- Betroffene haben das **Recht auf Datenherausgabe** ihrer persönlichen Daten in einem üblichen elektronischen Format.

Die Datenschutzgesetzgebung verlangt auch organisatorische Vorkehrungen. Vor diesem Hintergrund haben Einrichtungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Beeinträchtigungen folgende

Verpflichtungen:

- **Datenschutzkonzept** zum Umgang mit schützenswerten Personendaten, mit Angaben zur Organisation, zur verantwortlichen Person für Datenschutz, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren, zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zum Umgang mit Pannen
- **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten**, ausser wenn in kleineren Organisationen (weniger als 250 Mitarbeitende) die Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit von betroffenen Personen mit sich bringt.⁵ Da bei Angeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen sensible Persönlichkeitsrechte betroffen sind, ist ein Verzeichnis in diesem Bereich auf jeden Fall empfehlenswert.
- **Information der Betroffenen** über Art und Zweck der Datenbearbeitung, Stellen, an welche Daten weitergegeben werden und für den Datenschutz verantwortlichen Person
- **Eine rasche Meldung bei Verletzungen der Datensicherheit**,⁶ wenn damit ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person einhergeht
- **Datenschutzfolgeabschätzung** und Sicherungsmassnahmen bei einem erhöhten Risiko für die Gefährdung der Persönlichkeits- und Grundrechte (z.B. bei heiklen medizinischen Daten)

Wenn eine Einrichtung beispielsweise die Surf-Chronik der Klientinnen und Klienten protokollieren will, so müssen vorliegen: eine Einwilligung der Klientinnen/Klienten (wenn sie in diesem Bereich urteilsfähig sind) oder der Vertretung (wenn die Klientin/der Klient insoweit urteilsunfähig oder sehr schutzbedürftig erscheint); zudem ein definierter, zulässiger Zweck der Massnahme und ein definiertes Vorgehen, wie mit diesen Daten umgegangen wird (Zugriff, Aufbewahrung, Verarbeitung etc.) sowie technische Sicherungsmassnahmen vor unbefugtem Zugriff auf die Daten. Es muss also klar geregelt sein, welche Daten durch wen zu welchem Zweck angeschaut werden. Hierbei ist die Verhältnismässigkeit zu beachten (z.B. ob ein erhöhtes Gefährdung- oder Missbrauchsrisiko besteht). Wenn beispielsweise ein Klient mit guten Nutzungskompetenzen anderen Klienten Apps auf ihren Telefonen installiert, ist eine Überprüfung ohne Einwilligung bei einer Gefährdung dieser weiteren Klienten verhältnismässig. Mit dem Klienten sollte die potenzielle Gefährdung der weiteren Klienten besprochen werden und sollten Regeln erarbeitet werden.

Daten dürfen an Dritte nur mit einem Rechtfertigungsgrund weitergegeben werden (siehe oben). Dies beinhaltet auch die Information der Vertretung! Diese dürfen bei höchstpersönlichen Themen (z.B. Sexualität) nur mit Einverständnis der Klientinnen oder Klienten oder bei überwiegend privatem oder persönlichem Interesse informiert werden. Wenn beispielsweise ein Klient regelmässig legale Pornografie

⁵ Das Verzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten: verantwortliche Person, Bearbeitungszweck, Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, Kategorien der Datenempfängenden, Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Vermeidung der Verletzungen der Datensicherheit).

⁶ Ansprechperson ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB).

konsumiert, so ist eine Information der Vertretungsperson nur dann angemessen, wenn der Konsum ein gefährdendes Mass annimmt.

Wenn Klienten und Klientinnen mit ihren Handys Fotos innerhalb der Einrichtung machen und diese ohne Einwilligung der Abgebildeten weiterschicken, ist eine Überprüfung der Handys nur bei einem dringenden Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall verhältnismässig. In diesem Fall dürfen die Betreuungspersonen das Handy der Polizei übergeben oder (mit Einverständnis der Klientin/des Klienten) überprüfen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Relevanz sollte ein solcher Konflikt auf dem Wohnbereich bearbeitet werden und sollten gemeinsame Regeln erarbeitet werden.

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, kann nur nach Analyse der konkreten Umstände entschieden werden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann. Bei Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss immer kritisch geprüft werden, ob die jeweiligen Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden können.

Bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag (inkl. Reglemente und individuelle Vereinbarungen) konkret und beweisbar (vertraglich) abgemacht wurde und von den Klientinnen und Klienten, soweit sie in diesem Bereich urteilsfähig sind oder von der Vertretung (bei Urteilsunfähigkeit) akzeptiert wurde. Es sind nur Vereinbarungen sinnvoll, welche auch überprüft und durchgesetzt werden können. Auch bei vertraglichen Vereinbarungen muss die Verhältnismässigkeit der Einschränkung von Persönlichkeitsrechten kritisch geprüft werden.

Der Schutz der Person ist hoch zu gewichten. Avenir Social (Mösch Pavot & Pärli 2022) empfiehlt folgende Regeln im Umgang mit persönlichen Daten [Empfehlungen sprachlich leicht vereinfacht]:

- den Umfang der Daten genau definieren
- die Kompetenz der Auskunftserteilung im Voraus für verschiedene mögliche Situationen regeln
- Melde- und Anzeigepflichten transparent machen
- die Verantwortung für das Vernichten und Archivieren von Daten regeln
- ein Verzeichnis über die Daten erstellen inkl. Zweck, Inhalt und Art der Bearbeitung
- ein Sicherheitskonzept mit Zugriffskontrolle und Zugriffsbeschränkung ausarbeiten
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Datenschutzaspekte informieren

Quelle: Mösch Pavot, Peter, Pärli, Kurt (2022): *Datenschutz in der Sozialen Arbeit: eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten*. Bern: AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Jede Einrichtung benötigt ein Datenschutzkonzept. Beschreiben Sie den Auftrag der Einrichtung und leiten Sie daraus ab, wer, wie, unter welchen Voraussetzungen welche Informationen sammelt, bearbeitet und ev. weitergibt. Benennen Sie eine verantwortliche Person.
- Prüfen Sie immer, ob eine Datensammlung mit Blick auf die Zielsetzung der Einrichtung wirklich notwendig und die Weitergabe von Daten verhältnismässig ist. Suchen Sie nach Wegen, um so wenig Daten wie möglich zu sammeln, diese so kurz wie möglich zu speichern und nur den Personen Zugriff zu geben, welche diese tatsächlich benötigen. Stellen Sie sicher, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Einwilligung, gesetzlicher Auftrag, überwiegende öffentliche oder private Interessen).
- Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Klientinnen und Klienten (z.B. Blockieren von bestimmten Webseiten), das Speichern von persönlichen Daten (z.B. Protokollieren des Chatverlaufs) und das Weitergeben von Daten (auch an die Vertretung!) müssen verhältnismässig

und transparent sein. Bezüglich Verhältnismässigkeit braucht es Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Privatsphäre der Klientinnen und Klienten und dem Schutzauftrag (gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern) der Einrichtung. Prüfen Sie immer, ob die Zwecke eines Persönlichkeitseingriffs auch mit geringerer Eingriffsintensität erreicht werden können.

- Die Daten sind technisch vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- Diskutieren Sie innerhalb der Einrichtung Spannungsfelder von Persönlichkeitsrechten und Schutzauftrag und entwickeln Sie eine gemeinsame, breit abgestützte Haltung.
- Abmachungen und Regeln zur Nutzung digitaler Medien sind mit (kleineren oder grösseren) Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten verbunden. Entwickeln Sie Medienregeln unter dem Gesichtspunkt, dass diese den Klientinnen und Klienten Erfahrungs- und Gestaltungsfreiräume gewähren. Lebensweltorientierung bedeutet in diesem Themenbereich, den Zugang der Klientinnen und Klienten zur digitalen Welt nicht zu stark einzuschränken.
- Medienregeln sollen einfach umsetzbar sein (kontrollierbar, mit realistischen, klar vereinbarten und durchsetzbaren Folgen).
- Die Klientinnen und Klienten sollten Medienregeln als sinnhaft und angemessen erleben. Darum: Medienregeln, soweit möglich, in Diskussion mit den Klientinnen und Klienten aushandeln und regelmässig anpassen/revidieren. Hilfreich sind auch Spielräume bei der Umsetzung der Regeln. Dadurch ist ein (in gewissem Umfang) ergebnisoffener Aushandlungsprozess möglich, wodurch die Klientinnen und Klienten nicht als «Verwaltungsobjekte» adressiert werden, sondern als handlungsfähige Akteure.

Prüffragen

- Besteht ein Datenschutzkonzept, welches die Zwecke, die Formen der Datenerhebung und -verarbeitung, die Zuständigkeiten und Prozesse beschreibt?
- Sammeln und bearbeiten wir nur notwendige Daten, für welche ein Rechtfertigungsgrund vorliegt? Halten wir uns im Alltag an die Vorgaben (z.B. keine sensiblen Informationen per Mail verschicken)?
- Haben die Klientinnen und Klienten resp. deren gesetzliche Vertretung die notwendigen Informationen, um eine echte Einwilligung zur Datenerhebung oder -bearbeitung zu geben?
- Gewähren wir den Klientinnen und Klienten resp. deren gesetzlichen Vertretung Einsicht in die Daten?
- Dokumentieren wir alle Prozesse der Datensammlung und -verarbeitung fortlaufend in einem Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten?
- Erfüllen wir die technologischen Anforderungen an Datensicherheit?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Der Wert von Freiheit und Selbstbestimmung prägt die gesamte Rechtsordnung (Bundesverfassung, kantonale Verfassungen, Völkerrecht, Strafrecht, Privatrecht). Auch zum Datenschutz ist die gesetzliche Ordnung zum Datenschutz unübersichtlich, mit mehr als 150 Bundeserlassen, zusätzlich Erlassen im Strafrecht und im Zivilrecht, ausserdem bestehen sowohl bundesrechtliche als auch kantonale rechtliche Datenschutznormen.

Wichtige Gesetzesartikel:

Europäische Menschenrechtskonvention: Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 10: Recht auf persönliche Freiheit

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

Strafgesetzbuch

Art. 320: Amtsgeheimnis

Art. 321: Berufsgeheimnis

Zivilgesetzbuch

Art. 11 -19: Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

Datenschutzgesetze:

Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)

Eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)

Kantonale Datenschutzgesetze

3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Das **Recht am eigenen Bild** ist ein Teil der Persönlichkeitsrechte nach ZGB. Es besagt, dass jede Person grundsätzlich selbst darüber bestimmt, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr verwendet werden.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleichen **Rechte und Pflichten**. Insbesondere hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

Handlungsfähig ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

Urteilsfähig sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig.

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, bedarf einer Analyse der konkreten Umstände. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann.

Überblick über Faktenlage

Ein Bild einer anderen Person kann verwendet werden, wenn diese dazu einwilligt oder wenn dies durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch eine gesetzliche Grundlage gerechtfertigt ist.

Wenn das Bild einer Person (als Foto, Film, Zeichnung usw.) aus dem Geheim- oder Privatbereich aufgenommen oder veröffentlicht wird (z.B. in einer Hauszeitung, auf einer Homepage, an einer Pinnwand), ohne dass darüber eine Vereinbarung mit der abgebildeten Person resp. (bei Urteilsunfähigkeit) mit der Vertretung besteht und wenn die abgebildete Person resp. die Vertretung mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist, kann dies strafbar sein. Es handelt sich um ein Antragsdelikt. Ein allfälliger Schaden und eine Genugtuung kann direkt im Strafverfahren geltend gemacht werden. Es kann auch eine zivilrechtliche Klage eingereicht werden. Ein Gericht muss dann entscheiden, ob das Persönlichkeitsrecht in ungerechtfertigter Weise verletzt wurde und ob ein Schaden entstand. Massstab bei der Beurteilung ist der Schaden, der verursacht wurde. Zudem sind bezüglich Fotos, die von Dritten gemacht wurden (ob von Laien oder Profis), deren Urheberrecht zu wahren.

Wenn die Person im Zentrum der Abbildung steht: Wenn eine Person gut erkennbar ist, wenn an sie herangezogen wird und sie ein bedeutender Teil der Abbildung ist, braucht es prinzipiell eine Einwilligung zur Veröffentlichung. Je eher das Bild die abgebildete Person in ein schlechtes Licht rücken oder negative Folgen haben könnte, umso wichtiger ist die Einwilligung.

Eine Einwilligung kann explizit oder implizit erfolgen. Bei einer expliziten Einwilligung erklärt sich die betroffene Person einverstanden, dass ihr Bild veröffentlicht wird. Eine Einwilligung kann sich auch implizit und stillschweigend aus dem Verhalten, Gestik und Mimik ergeben. Wenn jemand an einem Besuchstag vor der Kamera bewusst posiert oder sich für ein Gruppenfoto aufstellt, so kann man davon ausgehen, dass die Person auch mit der Veröffentlichung des Fotos in einem Bericht über den Besuchstag auf der Homepage oder auf Facebook einverstanden ist.

Die Einverständniserklärung muss auf den konkreten Fall bezogen sein. Sie gilt nicht auch in Zukunft und für andere Zwecke. Wie konkret die Erlaubnis sein muss, hängt von den Umständen ab. Je grösser der Eingriff in die Privatsphäre der abgebildeten Person – man denke etwa an Nacktfotos –, desto konkreter und ausdrücklicher muss sich die Einwilligung auf genau diese Veröffentlichung beziehen. Auch bei kleinen Eingriffen in die Privatsphäre ist es sinnvoll und transparent, aber nicht zwingend notwendig, um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Wenn Klientinnen und Klienten ungefragt voneinander Fotos machen und weiterleiten, so kann ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden, wenn ein Foto einen ernstlichen Nachteil für die betroffene Person darstellt (z.B. durch Fotos im Badezimmer oder von Situationen, in denen man sich blossgestellt fühlt etc.). Sinnvoll ist eine Thematisierung des Umgangs mit Fotos auf der Wohngruppe und eine Erarbeitung von gemeinsamen Regeln.

Die Veröffentlichung von intimen Bildern Minderjähriger kann trotz deren Einwilligung strafbar sein, wenn die Bilder einen sexuellen Charakter haben und als pornografisch bezeichnet werden können (siehe Kapitel 4 Pornografie).

Wenn die Person nicht im Zentrum der Abbildung steht: Ist eine abgebildete Person nicht im Fokus des Bildes, ist sie mitten im Geschehen, etwa in einer Personengruppe und fällt sie kaum auf oder ist sie nur schwer erkennbar, so braucht es grundsätzlich keine Einwilligung dieser Person. Beispiele dafür sind Fotos von einer Gruppe von Menschen, beispielsweise an einer öffentlichen Veranstaltung in einem Schulheim. In sensiblen Kontexten, z.B. in unfreiwilligen Kontexten, ist allerdings mit besonderer Zurückhaltung vorzugehen. Es gilt auch hier: Wenn die Veröffentlichung eines Bildes für die abgebildete Person unangenehme Folgen haben könnte, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Urteilsfähige Personen dürfen allein über die Veröffentlichung von Bildern entscheiden. Urteilsfähig meint in diesem Zusammenhang, dass sie in der Lage sind, einerseits die Tragweite der Veröffentlichung der Bilder zu begreifen und andererseits entsprechend aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (vgl. Kapitel 2 Persönlichkeitsrechte). Im Zweifelsfall ist die Vertretung um Erlaubnis zu bitten.

Mit dem Hochladen eines Bilds auf Facebook, Instagram oder Snapchat wird diesen Unternehmen das Nutzungsrecht am Bild gegeben (nur so kann das Bild weiteren Personen zugänglich gemacht werden). WhatsApp hat Nutzungsrechte der Profilbilder, möglicherweise auch weiterer Inhalte (die AGB lassen dazu Interpretationsspielräume offen). Theoretisch können diese Unternehmen das Bild auch über die Veröffentlichung auf der Plattform hinaus weiterverwenden oder beispielsweise Unterlizenzen an weitere Firmen vergeben. Dies würde allerdings das Vertrauen in die Plattformen beschädigen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Grundsätze: Fotos dürfen nicht gegen den Willen der abgebildeten Person gemacht werden. Jede Person darf prinzipiell den Verwendungszweck von Fotos/Videos von ihr bestimmen (auch wenn die Bilder nicht öffentlich gemacht werden).
- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, die Bilder von sich oder von anderen verschicken oder online stellen, ihren Umgang mit Bildern: In welchen Kontexten machen sie Bilder von anderen Personen und wie verwenden sie diese? Wann sollte die abgebildete Person um Erlaubnis gefragt werden? Mit welchen Aufnahmen und Verwendungszwecken von eigenen Bildern sind sie einverstanden?
- Diskutieren Sie den Umgang mit Bildern auf Ebene Einrichtung (z.B. Fotos von Anlässen). Entwickeln Sie eine bewusste Kultur des Umgangs mit Bildern und einige Regeln. Grundsätzlich gilt: Je sensibler die Daten und je grösser die Öffentlichkeit, umso wichtiger ist eine Einwilligung der urteilsfähigen Person oder (bei Urteilsunfähigkeit) der Vertretung.
- Holen Sie bei Porträtfotos und Fotografien von kleineren Personengruppen die Erlaubnis zur Aufnahme und zur Verwendung ein (die Art der Verwendung sollte klar kommuniziert werden).
- Holen Sie eine explizite Einwilligung ein, wenn Personen auf Bildern deutlich erkennbar sind, die auf Facebook oder der Homepage veröffentlicht werden und sensible Inhalte haben (z.B. weil jemand unvorteilhaft dargestellt wird). Je persönlicher die Fotos sind oder je unvorteilhafter jemand dargestellt wird, umso wichtiger ist die Einwilligung. Achtung: Mit dem Hochladen eines Fotos auf Facebook werden sämtliche Bildrechte an Facebook abgetreten.

Prüffragen

- Kennen die von uns betreuten Klientinnen und Klienten die Rechte an Bildern? Wird in unserer Einrichtung über Sinn und Zweck des Rechts am Bild diskutiert?
- In welchen Situationen werden in unserer Einrichtung Bilder (Fotos/Videos) gemacht? (von Klientinnen/Klienten, von Mitarbeitenden). Gibt es Situationen, welche speziell problematisch sein könnten? Wie gehen wir damit um?
- Wie werden in unserer Einrichtung Bilder von Personen verwendet? Z.B. Homepage, Hauszeitung, Handyfotos durch Klientinnen/Klienten. Kennen die Betroffenen die Bilder? Wann und wie haben sie die Möglichkeit, ihre Einwilligung zu geben oder zu widerrufen?
- Wie verwenden andere Personen Bilder aus unserer Einrichtung? Werden Bilder von der Homepage zu anderen Zwecken weiterverwendet?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Europäische Menschenrechtskonvention: Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

Zivilgesetzbuch

Art. 11: Jede Person ist rechtsfähig

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

Strafgesetzbuch

Art. 179quater ff.: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Datenschutzgesetze:

Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)

Eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)

Kantonale Datenschutzgesetze

4 Pornografie und Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Pornografie meint die Darstellung sexueller Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung von psychischen und partnerschaftlichen Aspekten, die darauf ausgelegt sind, die Konsumenten sexuell aufzureizen, und in denen die dargestellten Personen als ein blosses Sexualobjekt erscheinen, über das nach Belieben verfügt werden kann.

Unter **weicher Pornografie** versteht das schweizerische Strafgesetzbuch Pornografie, die nicht unter harte Pornografie fällt. Unter **harte Pornografie** fallen tatsächliche (reale) oder fiktive (z.B. als Comic) sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren. Harte Pornografie ist verboten. Das Herstellen, das Anbieten, das zur Verfügung Stellen, der Konsum und der Besitz sind ausnahmslos strafbar.

Das **Schutzalter** vor verfrühten sexuellen Kontakten beträgt in der Schweiz 16 Jahre. Sexuelle Handlungen mit oder unter Einbezug von Kindern im Schutzalter sind verboten, ausser wenn der sexuelle Kontakt zu einer Person unter 16 Jahre einvernehmlich erfolgt und der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Gewaltdarstellungen sind laut Strafgesetzbuch eindringlich dargestellte, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen. Eine Spezialform ist das sogenannte «**Happy Slapping**» (lustiges Draufschlagen): Darunter wird verstanden, dass Personen geschlagen oder verletzt werden und dies gleichzeitig gefilmt und anschliessend via Handy oder über das Internet verbreitet wird.

Überblick über Faktenlage

Es ist verboten, Personen unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen, ob es sich nun um weiche oder harte Pornografie handelt (Jugendschutzartikel).

Drei Formen von Pornografie sind allgemein verboten (= illegale Pornografie): reale oder fiktive sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren, sexuelle Darstellungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten. Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, zu besitzen (Download ist Besitz) und anderen Personen anzubieten.

Drei Formen von Pornografie sind allgemein verboten (= illegale Pornografie): sexuelle Darstellungen mit Minderjährigen, mit nicht tatsächlichen Darstellungen von Minderjährigen und mit Tieren. Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, zu besitzen (Download ist Besitz) und anderen Personen anzubieten.

Ausnahmen: Minderjährige Personen dürfen von sich selber sexuelle Darstellungen herstellen, besitzen, konsumieren und (mit deren Einwilligung) einer anderen Person zugänglich machen. Diese andere Person bleibt für Besitz und Konsum straffrei, wenn sie dafür kein Entgelt verspricht oder leistet, wenn sie die dargestellte minderjährige Person persönlich kennt und wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt. Ebenso ist es zulässig, pornografische Darstellungen von Minderjährigen herzustellen und diese Darstellungen zu besitzen, zu konsumieren oder der dargestellten Person zugänglich zu machen, wenn die dargestellte minderjährige Person eingewilligt hat, die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht und der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Das sogenannte Sexting (zusammengedogen aus «Sex» und «Text»), das gegenseitige Versenden von erotischen Fotos oder Filmchen auf dem Smartphone, als digitaler Liebesbrief zwischen Verliebten oder als Mutprobe, ist somit unter den genannten Bedingungen nicht strafbar.

Es ist ebenfalls verboten, Ton- und Bildaufnahmen zu produzieren, die grausame Gewalt gegen Menschen oder Tiere, bzw. tatsächliche oder nicht tatsächliche grausame Gewalt gegen Minderjährige zeigen, solche Aufnahmen zu beschaffen, zu besitzen oder anderen zugänglich zu machen. Ein entsprechendes Gewaltvideo darf auch nicht gespeichert oder weitergeschickt werden.

Beim «Happy Slapping» kommt für die Opfer nebst den körperlichen Folgen der Gewalttat die Demütigung hinzu, wenn diese über Video verbreitet wird. Mit «Happy Slapping» kann man verschiedene strafbare Delikte begehen wie zum Beispiel Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung oder Nötigung. Auch Anstiftung, Mittäterschaft und unterlassene Hilfeleistungen sind strafbar.

Veranstalter von öffentlichen Anlässen, Detailhändler und digitale Plattformen, die Filme oder Videospiele zugänglich machen, müssen dafür sorgen, dass Minderjährige vor Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Sie müssen die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer kontrollieren, bevor sie Zugang zu für Minderjährige ungeeigneten Inhalten gewähren. Ausserdem müssen sie ein Meldesystem einrichten und Meldungen innerhalb von sieben Tagen prüfen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Thematisieren Sie mit den Klientinnen und Klienten die rechtliche Situation, soweit diese für sie relevant ist.
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Themen Sexualität und Gewalt. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.
- Eine Kernbotschaft an Klientinnen/Klienten kann sein: «Es gibt im Internet Dinge, die man nicht anschauen darf, auch wenn sie dort sind.»

Prüffragen

- Kennen die Klientinnen und Klienten die rechtliche Situation in Bezug auf Pornografie und Gewaltdarstellungen?
- Welche Bedeutung haben Gewaltdarstellungen, erotische oder pornografische (Selbst-)Erzeugnisse für die von uns betreuten Klientinnen und Klienten?
- Haben die Klientinnen und Klienten die Möglichkeit, sich mit den Unterschieden zwischen gelebter Sexualität und Pornografie zu beschäftigen?
- In welcher Weise können die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten (nach «Thrill», nach Anerkennung, nach Vertrauensbeweisen) mit der rechtlichen Situation in Einklang gebracht werden?
- Mit wem sprechen die Klientinnen und Klienten zu diesen Themen offen und vertrauensvoll?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Strafgesetzbuch:

Art. 135: Gewaltdarstellung

Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 197: Pornografie

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Illegale Pornografie, illegale sexuelle Handlungen mit Kindern und schwere Körperverletzung sind Offizialdelikte, d.h. sie werden von der Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält.

5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Mobbing meint eine absichtliche offene und/oder subtile psychische Gewalt über einen längeren Zeitraum, mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung der Gemobbten. Dazu gehören direkte und indirekte böswillige Handlungen wie Hänkeln, Drohen, Abwerten, Beschimpfen, Blossstellen, Ausgrenzen, Rufschädigen, das Vorenthalten von Informationen, Beschädigen von Eigentum.

Cybermobbing ist Mobbing, bei dem digitale Medien eingesetzt werden, um absichtlich und wiederholt Leid zuzufügen, wenn also jemand über einen längeren Zeitraum über das Internet oder übers Handy beleidigt, beschimpft, blossgestellt oder belästigt wird, wenn über Handy-Nachrichten, Chatrooms, oder soziale Netzwerke Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um jemanden zu beschimpfen, blosszustellen oder zu belästigen.

Überblick über Faktenlage

Mobbing, d.h. die fortgesetzte Ausgrenzung und Demütigung von Einzelnen entsteht in Gruppen, die sich kennen. Die einzelne Attacke ist nicht unbedingt als Mobbing erkennbar, sie bewegt sich oft im legalen Rahmen und geht somit auch nicht unbedingt mit einer Straftat einher. Beim Mobbing sind in der Regel einige wenige Personen aktiv beteiligt. Hinzu kommen Mitläufer, die den Mobbenden das Gefühl geben, auch in ihrem Sinne zu handeln. Andere schauen als Unbeteiligte oder Aussenstehende zu, halten sich raus oder schauen weg. So werden die aktiv Mobbenden in ihrem Handeln bestärkt. Entsprechend hilft es wenig, bei Mobbing allein auf die direkten Täter zu schauen. Vielmehr ist Mobbing ein Gruppenphänomen mit unterschiedlichen Rollen. Es besteht ein Kräfteungleichgewicht zwischen Täterinnen/Tätern und Opfer, durch die Anzahl von Täterinnen/Tätern und Mitläuferinnen/Mitläufern und durch die soziale Randstellung des Opfers. Im Gegensatz zu einem Konflikt kann das Opfer die Situation meist nicht allein beenden und braucht Hilfe von Außenstehenden.

Bei Cybermobbing kommen im Vergleich mit «klassischem Mobbing» spezifische Problematiken hinzu: Erstens verbreiten sich Infos, Fotos, Beleidigungen blitzschnell an grosse Personenkreise. Zweitens wirken die Beleidigungen nachhaltig, weil Daten im Internet unkontrolliert gespeichert und weiterverbreitet werden können. Drittens bleiben die Täterinnen und Täter oft anonym, z.B., weil sie Accounts mit einem Fake-Profil eröffnen und weil die Infos ohne Wissen des Opfers verbreitet werden. Opfer von Cybermobbing haben darum keine sicheren Rückzugsräume mehr, sie können sich der Mobbingsituation nicht mehr entziehen, da Cybermobbing nicht an bestimmte Räume (z.B. Arbeitsplatz) gebunden ist, sondern das Opfer durch das Internet überall damit konfrontiert werden kann.

Im Rahmen von Cybermobbing können Informationen oder Bilder, die ursprünglich an konkrete Personen gerichtet waren, in breiten Umlauf geraten und gegen eine Person verwendet werden. Beispiele dafür sind sogenannte Sexting-Bilder, also erotische Fotos, die als Liebesbeweis oder Mutprobe an jemanden geschickt werden. Diese Person kann die Bilder jederzeit weiterschicken. Es gilt die Regel: Sobald ein Bild digital vorhanden ist und an andere Personen geschickt wurde, ist nicht mehr absehbar und kontrollierbar, was mit diesem Bild geschieht.

Eine Trennung zwischen Mobbing und Cybermobbing ist in der Praxis meist wenig sinnvoll, da es Mobbing ohne digitale Anteile praktisch nicht mehr gibt. Umgekehrt entsteht Cybermobbing fast immer unter Bekannten.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Mobbingprävention ist Cybermobbingprävention: Seien Sie aufmerksam bezüglich Ausgrenzungen. Thematisieren Sie Konflikte und Streitigkeiten, bevor diese eskalieren.
- Diskutieren Sie im Team und mit den Klientinnen und Klienten die Unterscheidung von alltäglichem Streit und Grenzüberschreitungen. Entwickeln Sie gemeinsam Grundsätze des Umgangs mit Streit.
- Bei hohem Schweregrad empfiehlt es sich: Übergriffe protokollieren, Beweismaterial sicherstellen, Anzeige erstatten.
- Klären Sie die Klientinnen und Klienten über die gesetzliche Lage auf. Mögliche Kernbotschaften: Es ist verboten, beleidigende, peinliche Fotos oder Nachrichten von anderen Personen zu verschicken oder herumzuzeigen.
- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, welche privaten Informationen sie wo gegenüber wem und in welcher Weise über sich preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Im Mittelpunkt sollten nicht Verbote oder Gefahren stehen. Die Klientinnen und Klienten sollten befähigt werden, eine eigenständige Position zu entwickeln. Es sollte respektiert werden, wenn die Klientinnen und Klienten zu abweichenden Einschätzungen kommen als man selber. Mögliche Prüffragen: «Könnte man diese Informationen oder Bilder gegen mich verwenden, wenn sie in falsche Hände gerieten? Kann und will ich dieses Risiko eingehen? Kann ich das Risiko vermindern?»
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Mobbingsituationen. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.

Prüffragen

- Erleben die Klientinnen und Klienten Ablehnung oder Ausgrenzung? (in unserer Einrichtung, außerhalb unserer Einrichtung).
- Kennen die Klientinnen und Klienten die Regeln eines fairen Umgangs miteinander? Wie können wir sie dazu sensibilisieren?
- Wie erfahren wir von sozialen Konflikten? Gibt es möglicherweise Konflikte, von denen die Einrichtung nichts erfährt?
- Wissen die Fachpersonen, wie sie mit Mobbingsituationen reagieren sollen? Sind für gravierende Vorfälle Verantwortliche und Abläufe definiert?

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Obwohl es kein explizites Gesetz gegen Cybermobbing gibt, bestehen Gesetze zu einzelnen Handlungen, die zu Cybermobbing gehören.

Strafgesetzbuch:

Art. 143: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Art. 144^{bis}: Datenbeschädigung

Art. 147: Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 156: Erpressung

Art. 173: Ehrverletzung, üble Nachrede

Art. 174: Verleumdung

Art. 177 Beschimpfung

Art. 179^{quater}: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179^{novies 249}: Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Art. 180: Drohung

Art. 181: Nötigung

Erpressung und Nötigung sind Officialdelikte, die restlichen sind Antragsdelikte.

Officialdelikte werden von der Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält. Antragsdelikte werden von der Polizei oder Justiz nur dann verfolgt, wenn das Opfer gegen den Täter oder die Täterin (oder gegen Unbekannt) einen Strafantrag stellt.

6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Begriffsklärungen

Öffentlich(keit) und Privat(heit): Die Grenze zwischen öffentlich und privat kann laut Jeff Weintraub auf zwei Arten definiert werden: Erstens kann unterschieden werden zwischen Dingen von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse. Zweitens kann unterschieden werden zwischen einem frei zugänglichen und für jedermann sichtbaren (öffentlichen) Bereich versus einem vor fremden Blicken geschützten (privaten) Bereich.

Quelle: Weintraub, Jeff und Kumar, Krishan (1997): Public and Private in Thought and Practice. Chicago/London: The University of Chicago.

Überblick über Faktenlage

Eine entscheidende Frage im Umgang mit der digitalen Welt im Allgemeinen und mit Sozialen Netzwerken im Besonderen ist die Frage, welche Informationen Klientinnen und Klienten auf welchen Plattformen über sich zur Verfügung stellen. Die Hauptproblematik ist hier nicht, dass die Klientinnen und Klienten gegen Gesetze verstossen, sondern vielmehr, dass sie unüberlegt persönliche Informationen über sich veröffentlichen. Zentral ist das Thema also nicht wegen möglichen strafrechtlich relevanten Delikten, sondern wegen der möglichen Auswirkungen für die Klientinnen und Klienten selber. Die Klientinnen und Klienten sollten deswegen den Grundsatz kennen: «Das Internet vergisst nichts».

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass Informationen privat bleiben, wenn sie in einer vertraulichen, intimen Situation geteilt wurden. Durch die allgemeine Zugänglichkeit und schwere Kontrollierbarkeit des Internets sind solche tradierten sozialen Normen allerdings nur noch beschränkt wirksam. Viele soziale Netzwerke sind darauf ausgelegt, die Nutzenden zur Verbreitung von Nachrichten und Kommentaren aufzufordern. In der digitalen Welt sind deswegen die «klassischen» Annahmen über getrennte Bereiche von öffentlich und privat und über die Sichtbarkeit und Verbreitung von Mitteilungen ausser Kraft gesetzt. Auch bei der Unterscheidung von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse führen «klassische» Annahmen in die Irre wie z.B., dass sich sowieso nur das direkte persönliche Umfeld für die eigene Person interessiert und kein öffentliches Interesse am eigenen unspektakulären Alltag bestehe. Auch Nutzungsrechte entsprechen nicht den tradierten Gewohnheiten (z.B. hat Facebook das Verwertungsrecht über alles, was auf diese Plattform hochgeladen wird). Zwar ist allgemein bekannt, dass man im Netz vorsichtig sein soll mit der Preisgabe persönlicher Informationen. Viele Personen halten jedoch den Schutz ihrer Privatsphäre zwar generell für wichtig, übertragen dies aber nicht oder nur bedingt auf ihr eigenes Handeln (das sogenannte Privacy-Paradox).

Die Einrichtungen sind hierbei mehrfach gefordert: Erstens ist es wichtig, den Klientinnen und Klienten präventiv das notwendige Grundwissen zu Verhaltensregeln im Netz zu vermitteln (z.B.: keine Personendaten an fremde Personen weitergeben, keine Treffen mit Personen, die man im Internet kennengelernt hat, resp. nur mit Begleitung). Möglicherweise braucht es darüber hinaus weitere konkrete Schutzmassnahmen wie beispielsweise, regelmässig mit den Klientinnen und Klienten das Onlineverhalten betrachten oder allenfalls die Chronik des Internetverlaufs überprüfen (siehe hierzu Kapitel 2 Kontrolle und Persönlichkeitsrechte). Damit Fachpersonen von Gefährdungssituationen erfahren, braucht es vertrauensvolle Beziehungen zwischen Fachpersonen und den Klientinnen und Klienten. Der Fokus in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Klientinnen und Klienten sollte nicht auf Verboten und Regeln liegen, damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese ihre Erlebnisse mit den Fachpersonen teilen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Grundsätze

- Die Klientinnen und Klienten, die online Informationen über sich preisgeben, müssen soweit möglich in angepasster Form darüber informiert werden, dass diese Informationen kaum mehr entfernt oder kontrolliert werden können. Vorgefallenes kann kaum mehr aus der Welt geschafft werden, auch nicht durch die Polizei.
- Diskutieren Sie mit den Klientinnen und Klienten, welche Informationen über sich selber sie wo gegenüber wem und in welcher Weise preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Diskutieren Sie auch Fragen der Vertrauenswürdigkeit und Regeln der Kommunikation mit unbekanntem Personen. Eine mögliche Kernbotschaft ist: «Das Internet vergisst nichts – nur posten, was alle sehen dürfen». Eine Prüffrage könnte sein: «Ist es ok, wenn dieses Bild in unserer Einrichtung als Plakat aufgehängt wird?»

Prüffragen

- Wie bewegen sich die Klientinnen und Klienten im Netz? Welche Informationen geben sie über sich preis?
- Haben die Klientinnen und Klienten das notwendige Wissen und geeignete Strategien, wie sie mit ihnen unbekanntem Personen kommunizieren können?
- Sind wir mit den Klientinnen und Klienten im Gespräch darüber, welche persönlichen Informationen sie mit wem teilen?